

Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (§ 37 der Landesbauordnung Baden-Württemberg)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Würt temberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBI. S. 20) und des § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) m.W.v. 2. Januar 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 15. November 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebie t der Stadt Weinheim verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist und dies mit Zustimmung der Gemeinde von der Baurechtsbehörde zugelassen wird.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflich t beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

(1) Die Ablösungsbeträge werden nach Zonen gestaffelt, die nach Stadtteilen abgegrenzt sind:

Zone 1 Innenstadt	Euro	11.250
Zone 2 Südstadt, Weststadt	Euro	9.200
Zone 3 Nordstadt, Müll, Hohensachsen Lützelsachsen	Euro	8.180
Zone 4 Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Sulzbach	Euro	6.135

(2) In der Zone 1a: City (Anlage 1) ermäßigt sich der Ablösungsbetrag bei strukturellen Sanierungsmaßnahmen bei Nichtwohnnutzungen

für den bisherigen Stellplatzbedarf auf Euro 1.500, 00, für den zusätzlichen Stellplatzbedarf auf Euro 3.000,00.

(3) Die Anlagen 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt na ch Abschluss des Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem di eser Satzung beigefügten Muster (Anlage 2). Dieses ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03. Dezember 2006 in Kraft.